

Vorblatt

Problem:

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG, über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG; LGBl Nr.39/2004) beschlossen. Diese Vereinbarung ist mit 1.5.2004 in Kraft getreten. Da die Art. 15a B-VG Vereinbarung nur den Bund und die Länder untereinander bindet, ist diese Vereinbarung im Landesrecht entsprechend umzusetzen.

Ziele der Gesetzesinitiative:

Vereinheitlichung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bund und Ländern und Rechtssicherheit für die Betroffenen sowie Umsetzung der relevanten EU Richtlinien.

Inhalt:

Schaffung eines Grundversorgungsmodells für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Die im Gesetz umschriebene Zielgruppe wird österreichweit nach einheitlichen Grundsätzen versorgt. Aufteilung der Kostentragung nach einem Kostenschlüssel 60 zu 40 für Bund und Länder orientiert sich an der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG

Alternativen:

Keine da die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG Rechtsbestand ist und ebenso wie die relevanten EU Richtlinien umgesetzt werden müssen.

EU-Konformität:

Ist gegeben

Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Steiermark:

Dieses Modell zur Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftiger Fremder leistet einen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse der Zielgruppe und trägt zur Vermeidung von Schwarzarbeit und Kriminalität bei.

Kosten:

Kosten welche über die Art.15a B-VG Vereinbarung hinausgehen fallen für das Land gemäß

1. § 2 Abs.1 Z.6.vom 5 bis zum 12 Monat, wenn das Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde,
 2. § 10 im Einzelfall
- an.

Zu 1.:Die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG legt fest, dass dieser Personenkreis (positiv abgeschlossenes Asylverfahren) lediglich 4 Monate von Bund und Land im Verhältnis 60%:40% unterstützt wird. Würde diese Regelung 1:1 übernommen werden, würde dieser Personenkreis im Anschluss der Sozialhilfe zuzuordnen sein (=voller Anspruch nach dem Stmk.SHG; 60:40 Kostentragung Land:Sozialhilfeverbände).

Zu2.: Da diese Unterstützungen von sehr vielen Faktoren abhängen, welche aber wenig bis gar nicht beeinflusst werden können, ist eine diesbezügliche Kostenschätzung nicht möglich. Es ist jedoch festzuhalten, dass der SHG-Richtsatz für alleinstehend Unterstützte nicht überschritten werden darf.

Die Personalsituation für die Steiermark stellt sich wie folgt dar:

Vergleicht man die bestehende Situation mit dem BL Wien, stehen 4 Personen (inkl. Verrechnung und Buchung) in der Steiermark, 10 Personen in Wien (1 Leiter, 1 Stv., 4 Sachbearbeiter, 2 Bedienstete für Verrechnung und Buchung und 1 Qualitätsbeauftragter für Quartierüberprüfungen) gegenüber. Kärnten betreut ungefähr die Hälfte des Klientels der Steiermark und verfügt über 8 Personen (inkl. Verrechnung und Buchung). Bei Wien ist anzumerken, dass ein laut den EU-Richtlinien vorzusehende Verfahren nicht eingeführt wurde und kein Parteienverkehr stattfindet, was jedoch einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet. Daher wurde bei der FA 11 A über einen Projektauftrag der LAD eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche den Problembereich Personal gesondert bearbeiteten wird.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der gemeinsamen Abwicklung der Fluchtbewegungen seit Beginn der neunziger Jahre durch Bund und Länder und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet zu erreichen, die regionale Überbelastungen vermeidet. Auch kommt es zu einer Aufteilung der Schubhaftkosten, wenn die Schubhaft zur Sicherung einer Ausweisung nach einer Entscheidung einer Asylbehörde nach den §§ 4 bis 6 Asylgesetz idF BGBl I Nr. 32/2004 erfolgt.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird, beschlossen. Hierbei wurde auf die europarechtlichen Regelungen Bedacht genommen. Des Weiteren wird der Bereich der oben genannten Schubhaftkosten ebenfalls in die Kostenteilung mit einbezogen; in Schubhaft angehaltenen Fremden ist keine Grundversorgung im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewähren, sie erhalten zum Beispiel kein Taschengeld. Die Versorgung im Rahmen der Anhaltung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung, lediglich die Kosten der Schubhaft sollen aufgeteilt werden.

Zweck des Gesetzes ist die gemeinsame Sorge für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach österreichweit einheitlichen Standards durch eine Grundversorgung, solange sich diese Menschen zumindest geduldet in Österreich aufhalten. Dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Ein weiteres Ziel dieser Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist es, Betreuungsmaßnahmen, asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben für denselben Personenkreis zu optimieren.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Zielbestimmung gibt die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wider.

Zu § 2

Abs. 1 definiert die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden eigenständig und legt diese als einen größeren Personenkreis als den im Bundesbetreuungsgesetz, BGBl Nr. 405/1991 idF BGBl I Nr. 101/2003, fest. Die Grundvoraussetzung ist die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. In Abs. 1 wird definiert, dass hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus Eigenem beschaffen kann und auch sonst nicht ausreichend unterstützt wird (z.B. von Angehörigen oder von Einrichtungen). Darüber hinaus ist es jedoch - um zur Begünstigtengruppe gezählt zu werden - erforderlich auch schutzbedürftig zu sein. Die Z 1 bis 6 des Abs. 1 legen fest, wer schutzbedürftig ist. Z 1 enthält die Personengruppe der Asylwerber im laufenden Verfahren, Z 2 sind Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens, die nicht abschiebbar sind. Hier ist an Fremde gedacht, die entweder einen Asylausschlussgrund gesetzt haben und denen deshalb auch trotz Refoulementschutz keine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG erteilt wird oder Fremde, die nicht abgeschoben werden können, weil etwa nicht bekannt ist, aus welchem Herkunftsstaat sie stammen. Gemäß Z 3 sind darüber hinaus Fremde erfasst, die ein befristetes Aufenthaltsrecht aufgrund Refoulementschutzes gemäß der §§ 8 iVm 15 AsylG oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 10 Abs. 4 FrG) haben oder Vertriebene nach einer Verordnung gemäß § 29 FrG sind. Z 4 soll all jenen Fremden die Grundversorgung zukommen lassen, die - ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. In Z 5 werden Fremde, die sich auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörden nach den §§ 4 bis 6 AsylG in Schubhaft oder im gelinderen Mittel befinden, in die Vereinbarung aufgenommen, obwohl diesen Menschen keine Grundversorgung im Rahmen der Vereinbarung zu gewähren ist, sondern bereits auf Grund der aufrechten In-Gewahrsamnahme von der anhaltenden Gebietskörperschaft zu versorgen sind.

In Z 6 werden Asylberechtigte in die Gruppe der schutzbedürftigen Fremden aufgenommen. Die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG legt fest, dass dieser Personenkreis (positiv abgeschlossenes Asylverfahren) lediglich 4 Monate von Bund und Land im Verhältnis 60%:40% unterstützt wird. Würde diese Regelung 1:1 übernommen werden, würde dieser Personenkreis im Anschluss der Sozialhilfe zuzuordnen sein (=voller Anspruch nach dem Stmk.SHG; 60:40 Kostentragung Land:Sozialhilfeverbände). Diese Personen verbleiben in der Grundversorgung solange sie sich in der Steiermark aufhalten und nicht in der Lage sind sich selbst zu versorgen, jedoch längstens für 12 Monate. Danach ist eine Versorgung über das Stmk.SHG zu gewährleisten.

Abs. 2 normiert, dass Fremde, die angehalten werden, keine darüber hinausgehende Grundversorgung erhalten.

Abs. 3 legt fest, dass die Unterstützung jedenfalls mit Verlassen des Bundesgebietes eingestellt wird. Ist Österreich zur Zurücknahme des Fremden durch internationale Normen verpflichtet (Stichwort: Dublin - Verfahren), lebt die Grundversorgung nach Rückstellung wieder auf.

Durch die abschließende Festlegung der Zielgruppe ist klargestellt, dass Asylberechtigte nach Ablauf von 12 Monaten oder Fremde mit Einreise- oder Aufenthaltstitel nicht in die Gruppe gemäß § 2 fallen.

Zu § 3

Die Aufgaben des Landes richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. § 3 Abs. 1 normiert, welche Leistungen in welcher Form von der Grundversorgung umfasst sind. Es sind dies unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d.h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden); die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung allfälliger religiöser Bedürfnisse oder Anforderungen); Sach- oder Geldleistungen für die notwendige Bekleidung; die Gewährung eines Taschengeldes für Fremde, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind und für unbegleitete minderjährige Fremde; darüber hinaus eine medizinische Untersuchung bei Bedarf oder nach Maßgabe der gesundheitsbehördlichen Aufsicht; die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und Maßnahmen für pflegebedürftige Personen. Es werden auch die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen.

Sollten die Bedürfnisse des Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch eingeschränkt oder durch Teilleistungen gewährt werden (Abs. 2).

Gefährden Fremde die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft, kann die gewährte Versorgung eingeschränkt werden. Dies kann im Extremfall bis zur Einstellung der Grundversorgung gehen, dies allerdings mit der Maßgabe, dass die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf (Abs.3 u.6).

Es wird normiert, dass die Fremden - wie bisher auch - zu freiwilligen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen, herangezogen werden können (z.B. Küche, Garten usw); die Bestimmungen des § 7 Bundesbetreuungsgesetz werden von dieser Vereinbarung nicht berührt, da hier nur Hilfstätigkeiten im Rahmen der Unterbringung geregelt werden (Abs.7-9).

Zu § 4

Hier sind abschließend alle Gründe festgelegt, welche den in § 2 genannten Personenkreis von der Landesgrundversorgung ausschließen, sowie eine Ersatzleistung durch die Fremden, wenn sie verschwiegen haben, dass sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

Von der Versorgung können gewisse Personen ausgeschlossen werden. § 4 Abs.1 ist eine Ermessensbestimmung, die nicht zwingend zum Ausschluss führt. Das Ermessen ist im Sinne des Gesetzes auszuüben. Der Gesamtausschluss ist immer nur ultima ratio. Die Z 1 bis 3 des Abs 1 bilden die Richtlinie Mindestnormen für die Aufnahme nach (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit a RL)

Die Richtlinie Mindestnormen für die Aufnahme gilt nur für Drittstaatsangehörige (vgl. Art. 2 lit. c der RL). Im Sinne dieser Zielsetzung werden gemäß Abs.2 Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, sowie Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein von der Versorgung ausgeschlossen.

Abs. 3 entspricht der Systematik der RL Mindestnormen für die Aufnahme (vgl. Art. 13 Abs. 4 RL); es ist nicht daran gedacht, Asylwerber, die später – etwa nach Anerkennung als Flüchtling – zu eigenen Mitteln kommen, die alten Leistungen vorzuschreiben; von Abs. 3 sind nur Asylwerber betroffen, die bereits zum Versorgungszeitpunkt in der Lage sind für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Zu § 5

Das Land kann sich zur Durchführung humanitärer, kirchlicher und privater Organisationen bedienen, die zu Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu § 6

Aus bestimmten Gründen kann das Land per Verordnung ein Betretungsverbot für Landesbetreuungseinrichtungen verhängen (für Bundesbetreuungseinrichtungen besteht die selbe Möglichkeit seitens des Bundes). Ausserdem ist hier die Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen. Diese Bestimmung bedarf jedoch der Zustimmung des Bundes und betrifft nur die Unterbringung in landeseigenen Einrichtungen. Darüber hinaus kann für jede Betreuungseinrichtung eine Hausordnung erlassen werden. Dies muss individuell erfolgen, da auf die einzelnen Ethnizitäten und ähnliches Rücksicht genommen werden muss.

Zu § 7

Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über § 3 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Diese Maßnahmen sollen den Aufbau einer Vertrauensbasis fördern. Diese Minderjährigen sollen – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – untergebracht werden. Es kann sich hierbei um eine Unterbringung in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder um individuelle Unterbringung handeln.

Diese Bestimmung derogiert das Stmk. JWG nicht. Das heisst, das der Jugendwohlfahrtsträger, wenn er es für erforderlich hält, jederzeit einschreiten kann und die Einrichtungen, in welchen die Jugendlichen unterzubringen sind über eine Bewilligung gem. dem Stmk. JWG verfügen müssen. Da da Land sowohl Träger der Jugendwohlfahrt als auch der Betreuung von Fremden gem. § 2 Abs.1 ist, entscheidet es ohnedies selbst über die Unterbringung und hat sich daher nur solcher Einrichtungen zu bedienen, welche über eine Bewilligung nach dem Stmk. JWG verfügen.

Abs. 2 normiert, welche Art der Unterkunft für welche Jugendlichen geeignet erscheint. In Abs. 3 werden die über die Grundversorgung des § 6 hinausgehenden Betreuungsmaßnahmen festgelegt, die auch in einer Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls in der Erarbeitung eines Integrationsplanes (inkl. Maßnahmen zur Qualifizierung) bestehen kann. Ziel solcher Maßnahmen ist die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen.

Zu § 8

§ 8 normiert Sonderbestimmungen im Falle von Massenfluchtbewegungen und soll ein flexibles und rasches Reagieren auf solche Ausnahmesituationen unterstützen. In diesem Fall kommen der Koordinationsstelle des Bundes zusätzliche Aufgaben zu, um die geeignet erscheinenden Maßnahmen partnerschaftlich und rasch durchführen zu können; dabei hat die Koordinationsstelle den Koordinationsrat um Unterstützung zu ersuchen.

Wenn auf Grund der großen Anzahl hilfeschender Fremder eine Gewährung der gesamten Grundversorgung für alle Hilfesuchenden – aus welchem Grund auch immer – nicht sofort möglich ist, so erscheint es sinnvoll, zuerst bei allen Betroffenen die Grundbedürfnisse zu befriedigen, bevor eine Vollversorgung hergestellt wird.

Zu § 9

Hier sind die einzelnen Kostenhöchstsätze, wie sie auch in der Grundversorgungsvereinbarung festgeschrieben sind, enthalten

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt, dass in begründeten Fällen höhere Kostensätze gewährt werden können als sie in § 9 festgelegt sind, aber auch, dass zusätzliche, nicht in § 3 enthaltene Leistungen, möglich sind. Es handelt sich also um einen Auffangtatbestand bei dem nach Einzelprüfung eine bestimmte Leistung gewährt wird, welche vom Betrag her den Sozialhilferichtsatz nicht überschreiten darf.

Zu § 11 bis 14

Diese Bestimmungen regeln, angelehnt an das Bundesbetreuungsgesetz und die Grundversorgungsvereinbarung, die Datenschutzbestimmungen, das Verfahren, Verwaltungsstrafen und rein logistische Inhalte.